



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 02.07.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Raum 215, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werdohl, Blatt 1350,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Werdohl, Flur 30, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenschlad 41, Größe: 742 m²

Grundbuch von Werdohl, Blatt 600A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Werdohl, Flur 30, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Mühlenschlad 41

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Ursprungsbaujahr ist 1965. Ein Anbau wurde 1979 aufgestockt. Die Wohnfläche beträgt rd. 137 m². Ein Kfz-Stellplatz ist nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

145.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Werdohl Blatt 600A, lfd. Nr. 1 1.000,00 €
- Gemarkung Werdohl Blatt 1350, lfd. Nr. 1 144.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.